



Satzung

TOTAL E-QUALITY Deutschland e. V.

(in der Fassung vom 15. März 2022)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

TOTAL E-QUALITY Deutschland e. V.

Er ist in das Register des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen (VR 10613).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 97708 Bad Bocklet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Der Verein setzt sich ein für

- die Förderung von Frauen in Organisationen mit dem Ziel, ihre Begabungen, ihre Fähigkeiten und Qualitäten zu erkennen, zu entwickeln und richtig einzusetzen. Dies setzt eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen entsprechend ihrer Leistungen, Verantwortung, Informationen, ihrer Aus- und Weiterbildung sowie der Vergütung, einschließlich Belohnungs- und Prämiensystemen, voraus.

- die Förderung von Chancengleichheit über alle Dimensionen von Vielfalt mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe, Wertschätzung und Förderung aller Mitarbeitenden, unabhängig von ihren individuellen Merkmalen (Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, physische und psychische Fähigkeiten, soziale Herkunft, Nationalität/Ethnie, Religion) im Arbeitsleben. Das setzt eine an Chancengleichheit ausgerichtete Organisationskultur und Maßnahmen zu deren Verwirklichung voraus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe des TOTAL E-QUALITY Prädikats durch den Verein. Diesem Zweck dienen auch Informationen, Veranstaltungen, Vernetzungen und ähnliche Aktivitäten.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Kosten des Vereins sollen nach Möglichkeit aus den Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Spenden finanziert werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit der Ausnahme, dass der Verein berechtigt ist, für geleistete Dienste eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsmäßiger Aufgabe ist zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen eines*einer Vorsitzenden, im Vertretungsfall des Stellvertreters*der Stellvertreterin oder von der*dem Beauftragten in der Geschäftsstelle geleistet werden.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsperiode wie der Vorstand zu wählen sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Prädikatsträger*innen erhalten die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der erstmaligen Verleihung des Prädikats bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Juniormitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bei ihrem Beitritt das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Juniormitgliedschaft geht nach Ablauf von zwei Jahren in eine Mitgliedschaft nach Abs. 1 Satz 1 über.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall hat über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung zu befinden.



- (5) Personen, die sich als Funktionsträger*innen um die Förderung von TOTAL E-QUALITY Deutschland e. V. besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Erklärungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderer Verbindlichkeiten in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Bei Streichung von der Mitgliederliste sind nicht entrichtete Beiträge oder andere Verbindlichkeiten nach zu entrichten.
- (5) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die in § 2 festgelegten Ziele des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Beschwerde einlegen. Ist die Beschwerde fristgemäß eingegangen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.



- (3) Der Jahresbeitrag für die in den Verein eintretenden Mitglieder entsteht nach Eintritt in den Verein zeitanteilig für das laufende Kalenderjahr und wird zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und einem*einer Stellvertreter*in sowie einem bis acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzenden und den*die Stellvertreter*in.

Dem Vorstand darf aus einem juristischen Mitglied nur ein Vertreter angehören.

Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

- (3) Der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Ihm obliegt ferner die Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung werden von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, darunter eine*r der Vorsitzenden oder der*die Stellvertreter*in, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist keine Form vorgeschrieben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem*der Protokollführer*in sowie eine*m Vorsitzenden bzw. Stellvertreter*in oder hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Vorstandsbeschlüsse können auch



im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Ebenfalls ist die Sitzungsdurchführung als Telefonkonferenz oder in elektronischer Form möglich, das ebenfalls zu protokollieren ist.

- (6) Der Vorstand hat über dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

- (8) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder für die Dauer der laufenden Amtsperiode in den Vorstand kooptieren. Zu jedem Zeitpunkt dürfen maximal 3 kooptierte Mitglieder im Vorstand sein.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss für die verbleibende Amtsperiode ergänzen.

Scheiden der*die Vorsitzende*n oder der*die Stellvertreter*in aus, hat der Vorstand aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder durch einstimmigen Beschluss für die verbleibende Amtsperiode eine*n/zwei neue*n Vorsitzende*n oder Stellvertreter*in zu bestellen. Wird der*die bisherige Stellvertreter*in zum*zur Vorsitzenden bestellt, so ist ein*e neue*r Stellvertreter*in zu bestellen.

- (9) Der Vorstand kann einem*einer früheren Vorsitzenden die Bezeichnung "Ehrenvorsitzende*r des Vereins TOTAL E-QUALITY Deutschland e. V." verleihen.

Der*die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (10) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Aufstellung eines Rechenschafts- und Geschäftsberichts
- Einsetzung einer Jury zur Verleihung des TOTAL E-QUALITY-Prädikats
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Benennung und Abbenennung von Kuratoriumsmitgliedern



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des geprüften Rechnungsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres,
 - Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das angelaufene Geschäftsjahr, Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die jährliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern die wesentlichen Beschlussvorschläge, Haushaltsinformationen und eventuellen Wahlkandidaten schriftlich oder elektronisch bekannt zu machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-



Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In der Ladung ist die Mitgliederversammlung als außerordentliche zu bezeichnen. Im übrigen gilt Abs. (3) entsprechend.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine solche Ergänzung hat der*die Versammlungsleiter*in zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei ist zur Annahme des Antrags eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einer*inem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der*die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Der*die Protokollführer*in wird von dem*der Versammlungsleiter*in bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen im Falle des § 11 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon ist zu einer Änderung der Satzung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen sowie zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem*der Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.

- (9) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der jeweiligen Protokollführer*in und von einer*inem Vorsitzenden oder von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des*der Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse
 - bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern bereitzustellen.



§ 9 Kuratorium

Für die Tätigkeit im Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens benannt werden, die aufgrund ihrer Funktion geeignet sind, die Idee von TOTAL E-QUALITY als Multiplikator*innen voranzutreiben und zu unterstützen.

Die Kuratoriumstätigkeit ist ein Ehrenamt.

Ändert sich die ausgeübte Funktion eines Kuratoriumsmitglieds oder fällt sie weg, entscheidet der Vorstand über den Verbleib im Kuratorium. Der Verbleib im Kuratorium beträgt grundsätzlich drei Jahre. Der Vorstand kann den Verbleib um jeweils drei weitere Jahre verlängern. Der Vorstand hat darüber hinaus ständig das Kuratorium im Hinblick auf die Multiplikationsfunktion zu prüfen und über einen Verbleib zu entscheiden.

Die aktuelle Liste der Kuratoriumsmitglieder ist zu veröffentlichen, z. B. im Internet.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann sich zur Erledigung der laufenden Aufgaben, auch der Buchhaltung, einer Geschäftsstelle bedienen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin* einem Geschäftsstellenleiter geleitet, der von einer* einem Vorsitzenden* im Einvernehmen mit dem Vorstand und im Rahmen der Haushaltsmittel eingestellt wird. Die Einstellung weiterer Mitarbeiter*innen ist möglich; es gelten die gleichen Prämissen.
- (3) Wird sich keiner Geschäftsstelle bedient, so fallen die Aufgaben an den Vorstand.
- (4) Die Vorsitzenden legen die Aufgaben und Vollmachten der*des Geschäftsstellenleiter*in fest.
- (5) Der*die Geschäftsstellenleiter*in hat das Recht an den Gremiensitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie*Er ist berichtspflichtig an den Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen, mindestens jedoch ein Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.



- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzende*n gemeinsam oder einzeln mit der*dem Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt - nach Beschluss der Mitgliederversammlung – das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Mitglieder werden in einem solchen Fall miteinander mit dem Ziel verhandeln, diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die die Mitglieder bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um das gleiche Ergebnis zu erzielen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung offener oder versteckter Lücken dieses Vertrags.

.

